
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

76. Jahrgang

Nr. 10

Mittwoch, den 15. April 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite 52	Kreis Mettmann	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für Erlaubnisvorhaben der Haaner Felsenquelle für die Grundwasserförderung aus der Gewinnungsanlage Haaner Felsenquelle in Haan Bekanntmachung über die Aufhebung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 09.04.2020
Seite 52/53	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Vierten Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vom 09.04.2020
Seite 54	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 56-59)
Seite 55	Kreis Mettmann	Anlagen zu der Bekanntmachung der Vierten Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vom 09.04.2020
Seite 56-59	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für Erlaubnisvorhaben der Haaner Felsenquelle
- Staatl. anerkannte Heilquelle GmbH - Inh. Gabriele Römer
für die Grundwasserförderung
aus der Gewinnungsanlage
Haaner Felsenquelle in Haan**

**Antrag der Haaner Felsenquelle - Staatl. anerkannte Heilquelle GmbH
- Inh. Gabriele Römer auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Haaner Felsenquelle - Staatl. anerkannte Heilquelle GmbH - Inh. Gabriele Römer hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 16.03.2020 für das Grundstück in Haan, Hochdahler Straße 116, Gemarkung Haan, Flur 42, Flurstück 417 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist die Grundwasserförderung aus der Gewinnungsanlage Brunnen „Haaner Felsenquelle“ in Höhe von maximal 30.000 m³/Jahr. Das geförderte Grundwasser soll in den Produktions- und Abfüllanlagen der Firma „zur Abfüllung von Getränken (Mineralwasser und daraus hergestellten Getränken) und als Brauchwasser“ verwendet werden. Die Grundwassergewinnung erfolgt über eine Filterstrecke mit einer Ausbautiefe von 91 m bis 139 m.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.3 (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.3.3 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen. Dazu wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Diese Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Insbesondere sind keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete und keine Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete durch die Tiefenwasserförderung betroffen. Daher besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich nach Prüfung daher fest, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und damit auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mettmann, den 02. April 2020

Kreis Mettmann
Der Landrat
Amt für technischen Umweltschutz
Im Auftrag
Hanst

**Bekanntmachung der
Satzung des Kreises Mettmann
vom 09. April 2020**

**über die Aufhebung der Satzung des Kreises Mettmann
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf
dem Gebiet der Fleischhygiene vom 18.07.2007 i.d.F. der
Änderungssatzung vom 28.09.2015**

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreisausschuss des Kreises Mettmann am 16.03.2020 per Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 18.07.2007 i.d.F. der Änderungssatzung vom 28.09.2015 beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 18.07.2007 i.d.F. der Änderungssatzung vom 28.09.2015 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Satzung über die Aufhebung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 18.12.2007 i.d.F. der Änderungssatzung vom 28.09.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 (6) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) in der zurzeit gültigen Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser

Satzung über die Aufhebung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 18.12.2007 i.d.F. der Änderungssatzung vom 28.09.2015

kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 09. April 2020

Thomas Hendele
Landrat

**Bekanntmachung der Vierten Satzung
zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann
über die Erhebung von Gebühren
für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vom
15.01.2010
(Abl. ME vom 18.01.2010, Seite 3)
vom 09. April 2020**

Artikel I

Ziffer 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf Grund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelsrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr.

652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (Abl. Nr. L 95/1, ber. durch Abl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und Abl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) in der jeweils geltenden Fassung – (VO 2017/625)

- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524 / SGV NRW 2001),
- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262),
- § 1 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) und
- der §§ 5 und 26 Abs. 1 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreis Ausschuss des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 16.03.2020 per Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vom 15.01.2010 (Abl. ME vom 18.01.2010, Seite 3) beschlossen:

Ziffer 2

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und Artikel 9, 15, 17 und 18 der vorgenannten Verordnung sowie für die in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach AVerwGebO NRW erhoben.

Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO abweichen. Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes NRW werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang IV und Artikel 79 bis 81 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und § 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erlassen: Tarifstelle 23.8.4.1, Tarifstelle 23.8.4.9, Tarifstelle 23.8.4.10, Tarifstelle 23.8.4.11, Tarifstelle 23.8.4.12, Tarifstelle 23.8.5, Tarifstelle 23.9.4.2.1, Tarifstelle 23.9.4.2.2 AVerwGebO NRW.

Ziffer 3

§ 2 erhält folgende Fassung:

Für Kontrollen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben werden die nachfolgend genannten Gebühren nach Tierart bzw. Untersuchungsart gestaffelt erhoben:

Tabelle siehe Seite 55

In den oben genannten Beträgen ist die Gebühr für die Stichprobenartigen, zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplans durchzuführenden Untersuchungen enthalten.

Die vorgenannten Gebührensätze bei Schlachtungen in gewerblichen Betrieben erhöhen sich, wenn in einer Schlachtstätte an einem Tag bis zu 5 Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden, pro untersuchtem Tier um einen Betrag in Höhe von 2,99 € (Zuschlag für eine Einzeltierschlachtung).

Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern (Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung) werden für eine Probenahme

- aus dem ersten Tier pro Tag Gebühren in Höhe von und	47,80 €
- aus dem zweiten und jedem weiteren Tier pro Tag Gebühren in Höhe von erhoben.	44,40 €

Ziffer 4

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für Kontrollen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung außerhalb gewerblicher Betriebe werden die nachfolgend genannten Gebühren nach Tierart bzw. Untersuchungsart gestaffelt erhoben:

Tabelle siehe Seite 55

Die vorgenannten Gebührensätze bei den Hausschlachtungen erhöhen sich, wenn in einer Schlachtstätte an einem Tag bis zu 5 Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden, pro untersuchtem Tier um einen Betrag in Höhe von 2,99 € (Zuschlag für eine Einzeltierschlachtung).

Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern (Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung) werden für eine Probenahme

- aus dem ersten Tier pro Tag Gebühren in Höhe von und	47,80 €
- aus dem zweiten und jedem weiteren Tier pro Tag Gebühren in Höhe von erhoben.	44,40 €

Ziffer 5

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung

Die Gebühren nach §§ 2, 3 und 5 erhöhen sich pro Schlachtier bzw. Untersuchung, wenn die Untersuchung auf Verlangen von Betrieben zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird, um folgende Zuschläge:

Tabelle siehe Seite 55

Ziffer 6

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung oder eine sonstige Untersuchung bei Rindern um eine Stunde oder bei anderen Schlachtieren um eine halbe Stunde, wird eine Wartegebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, wenn die Verzögerung nicht vom Untersuchungspersonal zu vertreten ist.

Unter den entstandenen Kosten im vorgenannten Sinne sind die auf den Einzelfall bezogenen Kosten im Sinne des Anhangs IV der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 zu verstehen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 (6) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) in der zurzeit gültigen Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser

Vierten Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 09. April 2020

Thomas Hendele
Landrat

**Öffentliche Zustellungen
von Bescheiden siehe Anlage Seite 56-59**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Anlagen zur Bekanntmachung der Vierten Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Tabelle zu Ziffer 3:

Tierart bzw. Untersuchungsart	In Betrieben mit Schlachtungen / Untersuchungen je Tag				
	1 bis 5 Tieren	6 bis 35 Tieren	36 bis 64 Tieren	65 bis 119 Tieren	ab 120 Tieren
a) ausgewachsenes Rind (Rinder älter als 8 Monate)	28,10 €	23,40 €	19,10 €	15,80 €	12,60 €
b) Jungrind (Kalb) (Rinder jünger als 8 Monate)	27,80 €	23,10 €	18,80 €	15,50 €	12,30 €
c) Schaf, Ziege weniger als 12 kg	13,30 €	8,50 €	6,90 €	5,70 €	4,50 €
e) Schaf, Ziege mindestens 12 kg	13,30 €	8,50 €	6,90 €	5,70 €	4,50 €
f) Einhufer	42,60 €	37,90 €	31,50 €	26,80 €	22,00 €
g) Schwein weniger als 25 kg	27,80 €	23,00 €	21,30 €	20,00 €	18,70 €
h) Schwein mindestens 25 kg	27,80 €	23,00 €	21,30 €	20,00 €	18,70 €
i) Haarwild / Wildschwein (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	15,40 €	10,70 €	8,60 €	7,00 €	5,50 €
j) Trichinenuntersuchung von Tieren, die Träger von Trichinen sein können, z.B. Wildschweinen	13,70 €	13,70 €	13,70 €	13,70 €	13,70 €

Tabelle zu Ziffer 4:

Tierart bzw. Untersuchungsart	
a) Rinder (Rinder älter als 8 Monate)	26,60 €
b) Kälber (Rinder jünger als 8 Monate)	26,60 €
c) Schafe und Ziegen	13,00 €
d) Einhufer	36,90 €
e) Schweine	27,40 €
f) Haarwild / Wildschweine (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	15,40 €
g) Trichinenuntersuchung von Tieren, die Träger von Trichinen sein können, z.B. Wildschweinen	13,70 €

Tabelle zu Ziffer 5

Tierart bzw. Untersuchungsart	In Betrieben mit Schlachtungen / Untersuchungen je Tag					
	1 bis 5 Tieren	6 bis 35 Tieren	36 bis 64 Tieren	65 bis 119 Tieren	ab 120 Tieren	Hausschlachtung
a) ausgewachsenes Rind (Rinder älter als 8 Monate)	21,10 €	17,30 €	13,80 €	11,20 €	8,60 €	21,10 €
b) Jungrind (Kalb) (Rinder jünger als 8 Monate)	21,10 €	17,30 €	13,80 €	11,20 €	8,60 €	21,10 €
c) Schaf, Ziege weniger als 12 kg	10,20 €	6,40 €	5,10 €	4,20 €	3,20 €	10,20 €
e) Schaf, Ziege mindestens 12 kg	10,20 €	6,40 €	5,10 €	4,20 €	3,20 €	10,20 €
f) Einhufer	29,30 €	25,50 €	20,40 €	16,60 €	12,70 €	29,30 €
g) Schwein weniger als 25 kg	10,80 €	7,00 €	5,60 €	4,50 €	3,50 €	10,80 €
h) Schwein mindestens 25 kg	10,80 €	7,00 €	5,60 €	4,50 €	3,50 €	10,80 €
i) Haarwild / Wildschwein (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	12,10 €	8,30 €	6,70 €	5,40 €	4,20 €	10,75 €